

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfnissen angemessen seyen, zu deren Hebung dieser Verkauf geschehen muß.

Sie erinnern sich, aus welchen sorgfältigen Beweggründen damals eine solche Versteigerung verschoben, und erst seither (auf die mit einer zweiten Botschaft vom 19. März eingelangte neue Schätzung jener Güter hin) unterm 21. Apr. von Ihnen bewilligt wurde. In dem dießfälligen vorläufigen Befinden Ihrer Finanzcommission wurde aus Versehen, die begehrte Bevollmächtigung zu Bestimmung der Zahlungstermine von uns unberührt gelassen, und daher auch von Ihnen darüber kein Schluß gefaßt. In einer ganz neuerlichen Botschaft v. 9. April nun ladet Sie der Volkz. Rath ein, diese Lücke auszufüllen, und Ihre Commission trägt keinerlei Bedenken, Ihnen anzurathen, solches durch folgendes Decret zu thun.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsraths v. 9. April und nach angehörtem Bericht der Finanzcommission;

In Erwägung, daß das Decret vom 1. April, den Vollziehungsrath bevollmächtigt, einige dem ehemaligen Stift St. Gallen zugehörige Güter nach Vorschrift des Gesetzes dem Verkauf auszusetzen, um aus ihrem Erlös die dringendsten Schulden dieses Klosters abtragen zu können; daß es aber zu besserer Erreichung dieses Zweckes notwendig sey, bey der bevorstehenden Versteigerung von dem 15ten S. des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, in Absicht auf die Zahlungstermine eine Ausnahme zu machen, verordnet:

Der Volkz. Rath ist bevollmächtigt, bey der am ersten April bewilligten Versteigerung einiger St. Gallischer Klostersgüter, die Zahlungstermine auf diejenige Weise zu bestimmen, wie er solche dem Bedürfnis angemessen erachten wird, welches diesen Verkauf notwendig macht.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Heinr. Wunderli von Meilen im Canton Zürich beschwert sich, sowohl für sich als Namens 21 anderer Familien über ein willkürliches und ungerechtes Verfahren der dortigen Municipalität, in Rücksicht auf die Anordnung und Vertheilung ihrer Gemeindesteuer, welche zum Theil durch kostspielige und den Petenten zum großen Schaden erreichende Pfändungen eingetrieben ward. Was sie vorzüglich daran aussetzen haben ist, daß diese Steuer nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, dem Vermögen nach sey vertheilt worden, und daß namentlich mehrere aus ihrer Zahl weit höher

seyen belegt worden, als mancher andere ungleich vermögendere Bürger. Sie bitten daher um Untersuchung ihrer führenden Beschwerden und zwar durch die Verw. Kammer von Zürich.

Wie aus den ihrer Petition beigelegten Schriften erhellet; so dürften die Klagen dieser Bürger nicht ganz ungegründet seyn. Allein es fragt sich: ob dieß ein Gegenstand sey der vor die Gesetzgebung gehöre? Ihre Polizeicommission B. G., kann das nicht finden. Sie muß vielmehr dafür halten, daß diese Sache ganz in das Gebiet der vollziehenden Gewalt einschlage, und sie derselben zu entziehen, trägt Ihre Commission um so mehr Bedenken, da der Volkz. Rath sich schon mehrmals damit befaßt, und darüber eine Weisung erteilt hat, die auch Sie B. G. nicht mißbilligen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom . . . May.

Nach angehörtem Vortrag seines Ministers der innern Angelegenheiten über die Unterstützung der durch Brand und andere Unfälle verunglückten Einwohner sämtlicher Cantone, beschließt:

1. Es solle zu Handen solcher verunglückten Einwohner von ganz Helvetien, eine freiwillige Steuer in allen Cantonen aufgenommen werden.
2. Dieselbe soll von der Verwaltungskammer jedes Cantons nach Vorschrift des Beschlusses vom 31ten Oktober 1798, und auf das bevorstehende Pfingstfest oder einen andern von denselben zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch innerst sechs Wochen von dem Datum dieses Beschlusses an, aufgenommen, der Ertrag von denselben bezogen, und unverzüglich dem Minister der innern Angelegenheiten bekannt gemacht werden.
3. Der Minister der innern Angelegenheiten wird den ganzen Ertrag der gesammelten Steuer unter die sämtlichen Beschädigten der verschiedenen Cantone, nach dem Verhältniß ihres Verlusts, ihrer Hilfsbedürftigkeit und der bereits erhaltenen Unterstützung, gleichmäßig vertheilen.
4. Die Verwaltungskammer von jedem Cantone wird daraufhin die Vertheilung unter die einzelnen Beschädigten nach eben diesem Maßstab vornehmen.
5. Dieser Beschluß soll dem Druck übergeben und bey Einfammlung der Steuer öffentlich verlesen werden.
6. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.